„Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die 1. Verordnung vom _____ zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 21.05.2003 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Sankt Augustin aus Anlass des Hangelarer Spektakels

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG9 vom 25.01.2000 - SGVNW 281) und Nr. 4.6 der dazugehörigen Anlage jeweils in der bei Erlass dieser Verordnung gültigen Fassung, wird für die Stadt Sankt Augustin aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Sankt Augustin vom 14.07.2004 folgende 1. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 21.05.2003 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Sankt Augustin aus Anlass des Hangelarer Spektakels beschlossen:

Artikel 1

In § 1 Satz 1 wird der Monat „Juli“ durch den Monat „September“ ersetzt. § 1 Satz 2 entfällt.

Artikel 2

§ 2 Satz 2 wird durch folgenden Satz ersetzt: „Der Verkaufsoffene Sonntag in diesem Jahr findet am 05.09.2004 statt.“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2006 außer Kraft.

Sankt Augustin, den

Stadt Sankt Augustin
als örtliche Ordnungsbehörde“

einstimmig
2 Enthaltungen